

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeinden Sontheim an der Brenz, Hermaringen sowie die Stadt Niederstotzingen haben am 22.09.2025 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung bezüglich der Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks „Unteres Brenztal“ abgeschlossen.

Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks „Unteres Brenztal“

zwischen
der Gemeinde Sontheim an der Brenz
vertreten durch Bürgermeister Tobias Rief

und der Gemeinde Hermaringen
vertreten durch Bürgermeister Jürgen Mailänder

sowie der Stadt Niederstotzingen
vertreten durch Bürgermeister Marcus Bremer

§ 1 Zweck

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz und die Gemeinde Hermaringen sowie die Stadt Niederstotzingen vereinbaren die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einem gemeinsamen Standesamt nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz i.V.m. § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Damit gehen die Aufgaben des Personenstandswesens auf die Gemeinde Sontheim an der Brenz über.

§ 2 Name und Dienstsitz des Standesamts

Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung „Standesamt Unteres Brenztal“.

Dienstsitz des Standesamts ist die Gemeinde Sontheim an der Brenz. Die bisherigen Standesämter der beteiligten Gemeinden werden von der Gemeinde Sontheim an der Brenz zu Außenstellen des Standesamts Unteres Brenztal gewidmet. Die Außenstellen nehmen dabei alle Aufgaben eines Standesamtes wahr.

Die Gemeinden der Außenstellen Hermaringen und Niederstotzingen verpflichten sich, für eine entsprechende Sach- und Personalausstattung zu sorgen.

Kann eine Außenstelle längerfristig die Aufgaben eines Standesamtes nicht erfüllen, werden diese Aufgaben durch die Sitzgemeinde übernommen. Die Kostenregelung nach § 6 dieser Vereinbarung ist entsprechend anzupassen.

§ 3 Bestellung und Überlassung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten

a) Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den einheitlichen Standesamtsbezirk erfolgt durch die Gemeinde Sontheim an der Brenz. Auf Antrag jeder beteiligten Gemeinde wird die

Gemeinde Sontheim an der Brenz die bisherigen Standesbeamten sowie Eheschließungsstandesbeamten zu Standesbeamten bzw. Eheschließungsstandesbeamten des Standesamtes Unteres Brenztal bestellen.

b) Die Standesbeamten, welche von der beteiligten Stadt Niederstotzingen und Gemeinde Hermaringen beantragt und durch den Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz bestellt worden sind, werden von den Gemeinden der Außenstellen zur Erledigung ihrer Standesamtsaufgaben der Gemeinde Sontheim an der Brenz überlassen.

§ 4

Überlassung von Personenstandsregister und Archivgut

Die Unterlagen der bisherigen Standesämter wie z.B. Personenstandsregister und Bücher, etc. verbleiben bei den jeweiligen beteiligten Kommunen.

Auch die nicht mehr fortgeführten Personenstands- und Sicherungsregister nach § 5 Abs. 5 PStG, die nach § 7 Abs. 3 PStG zu Archivgut wurden bzw. künftig werden, verbleiben in den Gemeindearchiven der beteiligten Gemeinden.

§ 5

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz und die Außenstellen des Standesamtsbezirks erheben Gebühren und Auslagen in jeweils eigener Zuständigkeit und alle Einnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgabe des Standesamtswesens verbleiben bei der Gemeinde Sontheim an der Brenz bzw. den Gemeinden der Außenstellen.

§ 6

Kostenverteilung

Die Personal- und Sachkosten des Standesamtsbezirkes werden von der Gemeinde Sontheim an der Brenz für den Sitz des Standesamtes und von den beteiligten Kommunen für die Außenstellen jeweils selbstständig getragen. Kosten, die nur für den Sitz des Standesamtes anfallen werden entsprechend der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommunen zum Stand 01.01.2025 aufgeteilt. Eine Anpassung der Kosten entsprechend der Einwohnerzahl erfolgt im regelmäßigen Turnus nach 5 Jahren.

§ 7

Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz ist berechtigt, diese Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

Die Gemeinde Hermaringen und die Stadt Niederstotzingen sind jede für sich berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, um aus dem einheitlichen Standesamtsbezirks auszutreten.

Die Bestellung für den einheitlichen Standesamtsbezirk ist aufzuheben.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Bildung, Änderung und Aufhebung des gemeinsamen Standesamtsbezirks „Unteres Brenztal“ sowie die entsprechenden Genehmigungen nach § 25 Abs. 4 GKZ sind von den beteiligten Gemeinden in ihren amtlichen Bekanntmachungsorganen zu veröffentlichen und durch die Gemeinde Sontheim an der Brenz der Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Vereinbarung über den einheitlichen Standesamtsbezirk wird am 01.01.2026 wirksam.

§ 9

Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Sontheim an der Brenz, den 22. September 2025
gez. Tobias Rief
Bürgermeister

Hermaringen, den 22. September 2025
gez. Jürgen Mailänder
Bürgermeister

Niederstotzingen, den 22. September 2025
gez. Marcus Bremer
Bürgermeister

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgrund § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

Die obenstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Sontheim an der Brenz, der Stadt Niederstotzingen und der Gemeinde Hermaringen vom 22.09.2025 zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirkes „Unteres Brenztal“ wurde vom Landratsamt Heidenheim mit Schreiben vom 29.10.2025 gemäß § 25 GKZ in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 1 GKZ genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird gemäß § 25 Absatz 6 GKZ zum 01.01.2026 wirksam.

Hermaringen, den 20. November 2025

gez. Jürgen Mailänder
Bürgermeister